

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/7480**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7265**

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

1. Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

I. Abschnitt I Ziffer 5 der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/7480 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„5. Nach der neuen Nummer 17 wird folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. In § 47 Absatz 1 werden die Wörter „oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.“

II. Abschnitt I Ziffer 6 der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/7480 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„6. Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 19 bis 22.“

III. Abschnitt II Ziffer 2 der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/7480 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„2. a) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.“

IV. Abschnitt V der Beschlussempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 15/7480 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„V. Nach Artikel 8 wird folgender neuer Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter „bereits vor Erreichen der Altersgrenze“ gestrichen.
3. § 41 Absatz 2 wird aufgehoben. ‘ ‘

13. 10. 2015

Wolf, Blenke
und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses sieht eine Erhöhung der Wahlbarkeitshöchstaltersgrenze von 65 Jahren um drei Jahre auf 68 Jahre vor. Die Ruhestandsaltersgrenze der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wird von 68 auf 73 Jahre erhöht.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass dieser Ansatz in sich nicht schlüssig ist. So sind die neu gewählten Altersstufen willkürlich bestimmt. Angezeigt wäre hingegen, dass Wahlbeamte, die ihre Amtszeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres begonnen haben, diese auch beenden können. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher entsprechend anzupassen.

2. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt IV der Beschlussempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 15/7480 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

„In Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung werden in Buchstabe a) Nummer 2 die Wörter ‚ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk‘ durch die Wörter ‚eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung‘ ersetzt.“

13. 10. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

3. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt III der Beschlussempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 15/7480 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

„In Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung werden in Buchstabe aa) Nummer 2 die Wörter ‚ein bestimmtes, regelmäßig erscheinendes Druckwerk‘ durch die Wörter ‚eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung‘ ersetzt.“

14. 10. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion